

Vorlesung Strafprozessrecht - Arbeitsblatt Nr. 27

Beweisverwertungsverbote II – Beschuldigtenvernehmung

- I. Allgemeines:** Verwertungsverbote im Hinblick auf durch Verfahrensfehler gewonnene Beweise können aus den verschiedensten Gründen bestehen. Einen besonders wichtigen Bereich bildet dabei die Vernehmung des Beschuldigten. Hierbei ist vor allem der **Nemo-tenetur-Grundsatz** zu beachten, das Selbstbelastungsverbot. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, aktiv an seiner Überführung mitzuwirken. Er muss sich daher auch nicht (durch seine Aussage) selbst belasten. Vielmehr steht es ihm frei zu lügen oder gar nicht auszusagen. Er darf ferner nicht zu einer Aussage gezwungen oder durch eine Täuschung dazu verleitet werden. Dieses Prinzip findet seinen Ausdruck insbesondere in den in § 136a StPO geregelten verbotenen Vernehmungsmethoden (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 24). Über das Recht zu schweigen ist der Beschuldigte zu belehren, § 136 I 2 StPO. Schließlich darf der Beschuldigte sich zu jeder Zeit des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, § 137 I StPO. Auch darüber ist er zu belehren, § 136 I 2 StPO. Wird nun gegen diese Vorschriften verstoßen, welche dem Schutz des Beschuldigten dienen, und dadurch in verfahrenswidriger Weise eine Aussage des Beschuldigten erlangt, so ist fraglich, ob sich aus diesem Verfahrensfehler ein Beweisverwertungsverbot ergibt.
- II. Beweiserhebungsverbote im Hinblick auf den Nemo-tenetur-Grundsatz:**
- Freiwilligkeit der Aussage:** Der Beschuldigte darf nicht durch Gewalt oder Täuschung dazu gezwungen werden, eine Aussage zu tätigen (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 24). Auf diese Weise gewonnene Beweise dürfen **nicht** verwertet werden. Dieses **Verwertungsverbot** im Hinblick auf Aussagen, deren Gewinnung mit einem entsprechenden Verfahrensfehler belastet sind, ergibt sich bereits direkt aus dem Gesetz, § 136a III 2 StPO.
 - Unterbliebene Beschuldigtenbelehrung:** Fraglich ist, ob ein Beweisverwertungsverbot auch dann besteht, wenn der Beschuldigte vor seiner Vernehmung nicht über sein Recht zu schweigen belehrt wurde. Diese Frage ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Unterblieb die Belehrung vorsätzlich, so kann indes ein Fall der Täuschung im Sinne des § 136a StPO anzunehmen sein, sodass das **Verwertungsverbot** sich bereits aus dem Gesetz erschließt. In Fällen des fahrlässigen Unterbleibens der Belehrung findet sich indes keine gesetzliche Regelung. Wendet man die bereits an anderer Stelle dargestellten Theorien (vgl. dazu gesondertes Arbeitsblatt 26) an, so ist ein Beweisverwertungsverbot zu bejahen, denn wenn man die Grundrechte des Betroffenen und das staatliche Interesse an der Strafverfolgung im Rahmen einer **Abwägung** gegenüberstellt, so überwiegen die Rechte des Betroffenen, denn diese sind als besonders gewichtig zu bewerten, da der **Nemo-tenetur-Grundsatz** Verfassungsrang hat. Das Aussageverweigerungsrecht gehört zum Kernbereich dieses Grundsatzes. Er kommt in § 136a StPO zum Ausdruck, aber auch darin, dass gemäß § 243 V 1 StPO auch in der Hauptverhandlung nochmals über das Recht zu schweigen belehrt werden muss. Auch der Schutzzweck der Norm gebietet eine Unverwertbarkeit einer entsprechenden Aussage. Schließlich berührt die unterbliebene Belehrung den Rechtskreis des Beschuldigten. **Ausnahmsweise** soll nach der Rechtsprechung des BGH aber **kein** Verwertungsverbot bestehen, wenn dem Beschuldigten sein Recht zu schweigen **bekannt** ist oder der Verteidiger des Beschuldigten zustimmt bzw. ihr bis zum Abschluss der Vernehmung **nicht widerspricht (=Widerspruchslösung)**.
 - Unterbliebene Verteidigerbestellung:** Der Beschuldigte hat das Recht zu jeder Zeit des Verfahrens einen Verteidiger hinzuzuziehen. Über dieses Recht ist er gemäß § 136 I 2 StPO auch zu **belehren**. Unterbleibt eine solche Belehrung, so ist die weitere Beweiserhebung rechtswidrig. Die h.M. nimmt auch hier ein **Verwertungsverbot** hinsichtlich einer so erlangten Aussage an. Das Gleiche gilt, wenn dem Beschuldigten trotz seines Wunsches eine Verteidigerbestellung **verwehrt** wird. Fraglich ist aber, wie weit die Bemühungen der Vernehmungspersonen bei der Unterstützung der Verteidigersuche gehen müssen. Jedenfalls darf die Suche nicht behindert oder erschwert werden. Nach Auffassung der Rechtsprechung muss die Polizei außerdem **ernsthafte Bemühungen** an den Tag legen. Die bloße Überlassung eines **Branchentelefonbuchs** ohne Hinweis auf eine anwaltliche Notruf-Hotline zur Nachtstunde ist nicht ausreichend. Bei Verstoß gegen diese Grundsätze liegt ein Verfahrensfehler vor. Daraus ergibt sich aus den genannten Erwägungen heraus wiederum ein **Verwertungsverbot** einer unter diesen Umständen getätigten Aussage. Das Recht, einen Verteidiger zu konsultieren, gehört zu den wichtigsten Rechten des Beschuldigten. Es ist sehr hoch einzuschätzen und dient ausschließlich dem Rechtskreis des Beschuldigten.
- III. Kein Verwertungsverbot bei Spontanäußerungen und informatorischer Befragung:** Aussagen, die der Beschuldigte außerhalb einer Vernehmung tätigt, bleiben indessen verwertbar. Dies ist der Fall bei Äußerungen, die der Beschuldigte ohne Aufforderung von sich aus tätigt (Spontanäußerungen) sowie nach h.M. auch bei Aussagen innerhalb einer informatorischen Befragung, d.h. der Befragung einer Person, gegen die noch kein Anfangsverdacht besteht und die deshalb auch noch nicht Beschuldigter ist.
- IV. Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots bei erneuten Aussagen:** Fraglich ist, was geschieht, wenn der Beschuldigte zunächst eine Aussage trifft, ohne zuvor belehrt worden zu sein, sodass diesbezüglich ein Beweisverwertungsverbot besteht, später aber nach ordnungsgemäßer Belehrung in der Hauptverhandlung diese Aussage wiederholt. Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung soll das Beweisverwertungsverbot fortwirken, sodass auch die zweite Aussage nicht verwertet werden kann, es sei denn dass zuvor eine **qualifizierte Belehrung** erfolgte, welche den Angeklagten darüber aufklärt, dass seine erste Aussage nicht verwertet werden kann. Auf diese Weise werde verhindert, dass der Angeklagte sich auf Grund seiner ersten Aussage für verpflichtet hält, erneut auszusagen. Auch der BGH fordert inzwischen eine **qualifizierte Belehrung**, macht die **Verwertbarkeit** der zweiten Aussage **ohne qualifizierte Belehrung** aber von einer **Abwägung im Einzelfall** abhängig (vgl. **BGHSt 53, 112**).

Literatur/Lehrbücher:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 27.

Literatur/Aufsätze:

Bitmann, Änderungen im Untersuchungsstrafrecht, JuS 2010, 510; Bosch, Die verdeckte Befragung des Beschuldigten – Strafrechtspflege ohne Grenzen?, JURA 1998, 236; ders., Beschuldigtenvernehmung und Verteidigerkonsultation, JA 2006, 408; ders., Belehrungspflichten bei absehbarer Pflichtverteidigung und Erfordernis qualifizierter Belehrung, JA 2006, 412; ders., Reichweite des nemo-tenetur-Grundsatzes bei verdeckten Ermittlungen, JA 2007, 903; Deiters, Zur Begründung der Beschuldigteneigenschaft durch die Art und Weise einer Vernehmung, ZIS 2008, 93; Geppert, Zur Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit der Mitwirkung an einer Atemalkoholmessung und zu den Folgen ihrer Verletzung, NSZ 2014, 481; v.Heintschel-Heinegg, Beschuldigteneigenschaft und Belehrungspflicht, JA 2008, 151; Jahn, Erste Vernehmung des Beschuldigten ohne Hinzuziehung eines Verteidigers und Hinweis der Polizeibeamten auf einen bestehenden Anwaltsnotdienst, JuS 2006, 272; ders., Verstoß gegen Selbstbelastungsfreiheit durch Verdeckten Ermittler, JuS 2007, 1146; ders., Strafprozessrecht: Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbots, JuS 2012, 85; Kasiske, Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafprozess, JuS 2014, 15; Koch, Informatorische Befragungen im Strafverfahren, JA 2004, 558; Kudlich, Leider nicht Bescheid gesagt, JA 2009, 660; ders., „Kann man das nicht eher sagen?“, JA 2016, 73; Schneider, Strafprozessuale Anforderungen an Polizeibeamte zur Ermöglichung der Verteidigerkonsultation durch den festgenommenen Beschuldigten, JURA 1997, 131; Soiné, Kriminalistische List im Ermittlungsverfahren, NSZ 2010, 596.

**Literatur/Fälle:
Rechtsprechung:**

Mitsch, Tod auf Mallorca – Verwertungsverbot wegen unzulässiger verdeckter Ermittlungsmethoden, JURA 2008, 211.
BGHSt 42, 15 – Verteidigerkonsultation I (Überlassen eines Branchentelefonbuchs genügt nicht für ernsthaftes Bemühen der Polizei und daher auch nicht für wirksamen Verzicht auf Rechtsbeistand); **BGHSt 47, 172** – Verteidigerkonsultation II (grds. Verwertungsverbot, außer wenn Recht bekannt); **BGHSt 47, 233** – Verteidigerkonsultation III (die Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation gebietet nicht, den Beschuldigten, der keinen Wunsch auf Zuziehung eines Verteidigers äußert, auf einen vorhandenen anwaltlichen Notdienst hinzuweisen); **BGHSt 50, 272** – Rügepräklusion (Notwendigkeit des Verteidigerwiderspruchs in der Hauptverhandlung für Geltendmachung eines Verfahrensverstößes in der Revision); **BGHSt 53, 112** – Qualifizierte Belehrung (Verwertbarkeit der Angaben des zunächst als Zeugen vernommenen Angeklagten nach Abwägung im Einzelfall); **BGHSt 53, 191** – Mitbeschuldigter (Vernehmung ohne Benachrichtigung des Verteidigers); **BGHSt 58, 301** – Selbstbelastungsfreiheit (Spontanäußerungen nach Gebrauch vom Schweigerecht); **BGHSt 60, 50** – Verbotene Vernehmungsmethoden im Ermittlungsverfahren (Unverwertbarkeit eines Geständnisses im Zustand seelischer und körperlicher Erschöpfung); **BGH NSZ 2006, 236** – Verteidigerkonsultation I (kein Beweisverwertungsverbot beim Unterlassen des Hinweises auf Möglichkeit der kostenlosen Verteidigerkonsultation); **BGH NSZ 2006, 181** – Verteidigerkonsultation II (keine Pflicht zur Verteidigerbestellung bei der ersten Vernehmung); **BGH NSZ 2009, 702** – Spontanäußerung (Qualifizierte Belehrung nach Spontanäußerung); **BGH NSZ 2013, 299** – Anforderungen an die Belehrung des Beschuldigten (Erfordernis einer freiverantwortlichen Entscheidung über die Ausübung des Schweigerechts); **BGH NSZ 2014, 666** – Zeitweises Schweigen (keine nachteiligen Schlüsse aus durchgehender oder aus anfänglicher Aussageverweigerung).